

## **733 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP**

**16. 5. 1973**

# **Regierungsvorlage**

### **Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX über die Entschädigung für Impfschäden (Impfschadengesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**§ 1.** Der Bund hat für Schäden, die durch eine Schutzimpfung auf Grund der Bestimmungen

- a) des Bundesgesetzes über Schutzimpfungen gegen Pocken, BGBl. Nr. 156/1948, oder
- b) des § 17 Abs. 3 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186,

verursacht worden sind, nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes Entschädigung zu leisten.

**§ 2. (1)** Als Entschädigung sind zu leisten:

- a) Übernahme der Kosten für die Behandlung zur Besserung oder Heilung des Impfschadens:
  - 1. ärztliche Hilfe;
  - 2. Versorgung mit den notwendigen Arznei-, Verband- und Heilmitteln;
  - 3. Versorgung mit orthopädischen Behelfen;
  - 4. Pflege und Behandlung in Krankenanstalten und Kuranstalten in der allgemeinen Pflegegebührenklasse;
  - 5. die mit der Behandlung verbundenen unvermeidlichen Reise- und Transportkosten, erforderlichenfalls auch für eine Begleitperson;
- b) Übernahme der Kosten für Maßnahmen zur Rehabilitation;
- c) wiederkehrende Geldleistungen im gleichen Ausmaß wie die entsprechenden Geldleistungen nach dem Heeresversorgungsgesetz (HVG), BGBl. Nr. 27/1964 in der geltenden Fassung:
  - 1. Beschädigtenrente gemäß §§ 23, 24, 24 a, 24 b, 24 d und 25 HVG;
  - 2. Pflegezulage gemäß § 27 HVG;
- d) im Falle des Todes des Impfgeschädigten infolge des Impfschadens Hinterbliebenenversorgung im gleichen Ausmaß wie die

entsprechenden Leistungen nach dem Heeresversorgungsgesetz:

1. Sterbegeld gemäß § 30 HVG;
2. Witwenrente gemäß §§ 32 bis 34, 36 und 37 Abs. 1 HVG;
3. Waisenrente gemäß §§ 32, 38 bis 41 HVG.

(2) Abweichend von den in Abs. 1 lit. c und d angeführten Bestimmungen des Heeresversorgungsgesetzes ist

- a) Beschädigtenrente und Pflegezulage erst nach Vollendung des 15. Lebensjahres des Impfgeschädigten,
- b) für Impfgeschädigte vor Vollendung des 15. Lebensjahres an Stelle von Beschädigtenrente und Pflegezulage ein Pflegebeitrag in der Höhe von zwei Dritteln der sonst gebührenden Pflegezulage,
- c) für die Dauer einer zwei Monate überschreitenden Unterbringung in einer Krankenanstalt, einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Anstalt, die mit der Gewährung der vollen Verpflegung verbunden ist, die Pflegezulage nicht und die Beschädigtenrente nur zu einem Viertel

zu leisten.

**§ 3. (1)** Über Ansprüche auf Entschädigung nach diesem Bundesgesetz entscheidet der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz.

(2) Soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 54 bis 60, 65 bis 67, 69 bis 72, 82 Abs. 1 und 3, 92 bis 94 HVG mit der Maßgabe, daß an Stelle des Landesinvalidenamtes der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zu treten hat, sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat den für den Bereich des ASVG festgesetzten Anpassungsfaktor auch für den Bereich dieses Bundesgesetzes für verbindlich zu erklären. Die Bestimmungen der Abs. 2, 3, 5 und 7 des § 46 b des Heeresversorgungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

**§ 4.** Der Anspruch auf Entschädigung für einen Impfschaden ist binnen drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Schaden dem Geschädigten bekannt wurde, geltend zu machen. Ist dem Geschädigten der Schaden nicht bekanntgeworden, so erlischt der Anspruch auf Entschädigung 30 Jahre nach der Vornahme der die Schädigung verursachenden Impfung.

**§ 5.** Andere, über die Leistungen nach diesem Bundesgesetz hinausgehende Ansprüche auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

**§ 6. (1)** Die auf Grund dieses Bundesgesetzes gewährten, in Geld bestehenden Versorgungsleistungen unterliegen nicht der Einkommensteuer.

(2) Alle Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten und sonstige Urkunden über Rechtsgeschäfte sowie Zeugnisse in Angelegenheiten der Durchführung der Entschädigung für Impfschäden sind von bundesgesetzlich geregelten Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit.

**§ 7. (1)** Ein auf Grund der Bestimmungen des § 14 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 156/1948 bereits anerkannter Impfschaden ist als Impfschaden im Sinne dieses Bundesgesetzes zu entschädigen. Die für solche Impfschäden bisher geleisteten Entschädigungen sind bis zu einer

Entscheidung über die Entschädigung nach diesem Bundesgesetz in der bisherigen Höhe weiterzu-leisten.

(2) Die in Abs. 1 genannten Leistungen sind mit Wirksamkeit vom Zeitpunkt des Inkraft-tretens dieses Bundesgesetzes als Leistungen nach diesem Bundesgesetz zuzuerkennen. Hierbei gel-ten die bisher gewährten Unterstützungsbeiträge als Pflegebeitrag und Renten als Beschädigten-rente. Sind diese Leistungen in ihrer Höhe gerin-ger als die nach diesem Bundesgesetz vorgesehe-nen Leistungen, so sind sie auf das entsprechende Ausmaß zu erhöhen; sind sie höher, im bisherigen Ausmaß weiterzuleisten.

**§ 8.** Die lit. c des Abs. 1 des § 14 des Bundes- gesetzes BGBl. Nr. 156/1948 wird aufgehoben.

**§ 9.** Dieses Bundesgesetz tritt mit XXXXX in Kraft.

**§ 10.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich

- a) des § 6 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, und
- b) der übrigen Bestimmungen der Bundesmini-ster für Gesundheit und Umweltschutz

betraut.

## Erläuterungen

### I. Allgemeines

Infolge der umfassenden Schutzimpfungen gegen Pocken ist seit 1923 kein einziger Podkenfall in Österreich aufgetreten. Die Gefahr der Einschleppung der Pocken besteht aber weiterhin, wie die Epidemie in Jugoslawien und die Pockenfälle in der Bundesrepublik Deutschland in jüngster Zeit gezeigt haben. Nur eine gründliche Durchimpfung der Bevölkerung kann ein Auftreten der Pocken in Österreich verhindern. Deshalb wurde durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 156/1948 die Impfpflicht gegen Pocken festgelegt.

Bei der Pockenschutzimpfung kann unter besonderen Umständen in allerdings äußerst seltenen Fällen die Gefahr einer Gesundheitsschädigung nicht ausgeschlossen werden. Seit dem Jahre 1948 wurden mehr als 2 Millionen Kinder der erstmaligen Pockenimpfung unterzogen; auf rund 125.000 Erstimpfungen entfiel ein dauernder Impfschaden.

Nach § 14 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 156/1948 ist der Bund verpflichtet, solche Impfschäden zu entschädigen. Das Ausmaß der Entschädigung wurde jedoch im Gesetz nicht festgelegt.

Die Entschädigung für Impfschäden wird nach zivilrechtlichen Grundsätzen über den Ersatz von unverschuldetem Schaden bemessen. Soweit keine gütliche Einigung zwischen den Geschädigten und dem Bund zustande kommt, müssen die Leistungen erst im Zivilrechtswege festgelegt werden. Dies führt für beide Teile zu einem nicht unbedeutlichen Aufwand. Dieser Weg der Durchsetzung eines Ersatzanspruches für Schäden, die in Befolgung einer gesetzlichen Verpflichtung, welche primär im Interesse der Allgemeinheit statuiert wurde, erlitten wurden, wird allgemein von den Betroffenen als zu langwierig und umständlich empfunden. Es soll daher ein öffentlich-rechtlicher Anspruch auf Entschädigung für Impfschäden an Stelle des bisherigen rein zivilrechtlichen begründet werden.

Die gegenständliche Regierungsvorlage soll unter Begründung eines öffentlich-rechtlichen Anspruches sowohl eine Verbesserung der Entschä-

digungsleistungen für Impfschäden als auch eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung mit sich bringen. In diesem Sinne wird die vorgeschlagene Regelung von folgenden Grundsätzen bestimmt:

1. Das Ausmaß der Entschädigung richtet sich nach den Bestimmungen des Heeresversorgungsgesetzes.

2. Über die Entschädigung von Impfschäden entscheidet als einzige Instanz der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Verwaltungsverfahren.

Die Anwendung des Heeresversorgungsgesetzes bietet sich deshalb an, weil mit dieser Norm in zeitgemäßer Weise Entschädigungen für Schäden gewährt werden, die gleichfalls in Erfüllung einer gesetzlich auferlegten Pflicht eingetreten sind. Überdies sind die in diesem Gesetz vorgesehenen Leistungen höher, als diejenigen, die gegenwärtig als Impfschadenersatz nach zivilrechtlichen Grundsätzen gewährt werden.

Der dieser Regierungsvorlage zugrunde liegende Entwurf ist im Begutachtungsverfahren überwiegend zustimmend beurteilt worden. Verbesserungsvorschläge und Anregungen im Begutachtungsverfahren wurden in der Regierungsvorlage, soweit es möglich und zweckmäßig erschien, berücksichtigt.

Die Regelung gründet sich auf den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG „Gesundheitswesen — mit Ausnahme des Leichen- und Bestattungswesens sowie des Gemeindesanitätsdienstes und Rettungswesens“.

### II. Bemerkungen im einzelnen

§ 1 setzt fest, daß sich der Ersatz von Impfschäden nicht nur auf die gesetzlich vorgeschriebenen Schutzimpfungen gegen Pocken bezieht, wie dies grundsätzlich bereits durch § 14 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 156/1948 statuiert ist, sondern auch auf Schutzimpfungen auf Grund des § 17 Abs. 3 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186, für Personen, die sich berufsmäßig mit der Krankenbehandlung, der Krankenpflege oder der Leichenbesorgung beschäftigen und für Hebammen.

Das Gesetz findet mangels einer gesundheitspolitischen Notwendigkeit keine Anwendung auf solche Schutzimpfungen, zu deren Vornahme keine gesetzliche Verpflichtung für den Impfling besteht. Demnach sind vor allem Impfungen auf Grund der Internationalen Gesundheitsregelungen, BGBl. Nr. 377/1971, ausgenommen, ebenso Impfungen auf Grund ausländischer Rechtsvorschriften.

§ 2 bestimmt, daß Impfgeschädigte neben Anspruch auf Übernahme der Kosten der Behandlung und der Rehabilitation auch auf die entsprechenden Leistungen wie für eine Dienstbeschädigung nach dem Heeresversorgungsgesetz haben. Die vom Heeresversorgungsgesetz abweichenden Regelungen dienen der Anpassung an den in Betracht kommenden Personenkreis, da die Impfschäden überwiegend bei Personen im Kindesalter auftreten.

§ 3 konzentriert die Entscheidung über Entschädigungsansprüche beim Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz. Wenn auch aus Gründen einer wirksamen rechtsstaatlichen Kontrolle grundsätzlich ein administrativer Instanzenzug im Bereich der Verwaltung wünschenswert ist, so ergibt sich hier die sachliche Notwendigkeit, lediglich den Bundesminister als erste und letzte Instanz entscheiden zu lassen. Die Entscheidung über den ursächlichen Zusammenhang zwischen Gesundheitsschädigung und Impfung ist äußerst schwierig und bedarf der Beurteilung durch ärztliche Sachverständige mit besonderem Wissen auf diesem Gebiet. Solche Sachverständige stehen jedoch den Landeshauptmännern als Amtssachverständige überhaupt nicht und als zustellende Sachverständige nur in ganz geringer Zahl zur Verfügung. Würde daher die Entscheidung in erster Instanz dem Landeshauptmann übertragen werden, so müßte dieser doch in jedem Fall auch das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz damit befassen, wodurch das Ermittlungsverfahren verzögert und auch aufwendiger wird. Bezeichnend ist, daß sich nur drei Länder für die Übertragung der Entscheidung an den Landeshauptmann ausgesprochen haben. Dies sind Länder, in denen bis jetzt noch kein Impfschadensfall aufgetreten ist. Hingegen haben die anderen Ämter der Landesregierungen, die sich bereits mit Impfschadensfällen befassen mußten, keinen Einwand gegen die beabsichtigte Regelung erhoben.

Durch die vorgesehene Regelung ergibt sich überdies eine wesentliche Verringerung des Verwaltungsaufwandes.

§ 4 setzt eine dreijährige Verjährungsfrist fest. Diese entspricht der zivilrechtlichen Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche.

§ 5 bestimmt, daß sonstige Schadenersatzansprüche des Impfgeschädigten unberührt bleiben. Damit bleiben Schadenersatzansprüche gewahrt, die aus einem Verschulden des Impfarztes entstanden sind, sowie etwaige Ansprüche nach dem Amtshaftungsgesetz. Derartige Ansprüche gehen durch die sinngemäße Anwendung des § 94 des Heeresversorgungsgesetzes bis zur Höhe der Leistungen nach diesem Gesetzentwurf auf den Bund über.

§ 6 legt die Einkommensteuerfreiheit der Leistungen nach diesem Gesetz und die Gebührenfreiheit im Verfahren fest.

§ 7 bestimmt, daß Impfgeschädigte, die nach den derzeit geltenden Vorschriften entschädigt werden, auf Grund dieser Übergangsbestimmung die in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Leistungen erhalten.

§ 8 hebt aus Gründen der Klarheit den bisherigen § 14 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 156/1948 auf, da dieser Bestimmung durch die Regierungsvorlage materiell zur Gänze dero-giert wird.

§ 10 enthält die Vollziehungsklausel.

### III. Finanzielle Auswirkungen

Im Bundesvoranschlag 1973 ist für die Entschädigung von Impfschäden ein Betrag von 350.000 S vorgesehen. Bei Gesetzerstellung dieser Regierungsvorlage ist bei den derzeit anerkannten 16 Impfschäden mit einem jährlichen Aufwand von zirka 750.000 S zu rechnen. Diesem Mehraufwand von zirka 400.000 S stehen Einsparungen beim Personal- und Sachaufwand gegenüber, die dadurch erreicht werden, daß in Hinkunft weder die Gerichte noch die Finanzprokuratur sich mit Impfschadensfällen befassen müssen. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Höhe dieser Einsparungen ziffernmäßig nicht berechnet werden kann.